

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: polizei@stadt.freiburg.de

Freiburg i. Br., 28.11.2024

Allgemeinverfügung zur Sperrung eines Teils des Langmattenwaldes an der Mundenhofer Straße in Freiburg anlässlich der Rodung von Bäumen

Die Stadt Freiburg i. Br. erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Als örtlicher Geltungsbereich im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt das Gebiet, das durch folgende Linien begrenzt wird:
- im Süden durch die Nordkante der Mundenhofer Straße;
 - im Osten ab der Einmündung des Waldwegs („Heuweg“) westlich der Bollerstaudenstraße der östlichen Kante des Langmattenwaldes folgend;
 - im Norden entlang des Waldrands und
 - im Westen entlang einer östlich des Waldkindergartens Heuweg rechtwinklig von der Mundenhofer Straße in den Langmattenwald führenden Linie, dann dem Waldweg („Heuweg“) und schließlich dem von dort abzweigenden, in nördliche Richtung zum Käsebach verlaufenden Waldweg folgend.

Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Der Wald im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 07.12.2024, 0 Uhr gesperrt.

Die im Geltungsbereich ohne Zustimmung der Stadt Freiburg errichteten Aufbauten (insbesondere Baumhäuser und andere an Bäumen montierte Plattformen, Zelte, Verbindungsbrücken; ferner Zelte, Toiletten, aus jeweils drei

Stangen gebaute sog. „Tripods“ usw.) und sonstigen Gegenstände (Hängematten, Feldbetten, Seile, Kabel usw.) sind bis 06.12.2024, 24 Uhr zu entfernen.

Alle Personen, die sich unbefugt im Geltungsbereich aufhalten, haben ihn bis 06.12.2024, 24 Uhr zu verlassen. Unbefugt sind sämtliche Personen, deren Aufenthalt nicht der Durchführung der Rodungsarbeiten dient oder nicht im dienstlichen Zusammenhang mit den durchzuführenden Rodungsarbeiten steht.

Ab dem 07.12.2024, 0 Uhr gilt für unbefugte Personen ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot in diesem Geltungsbereich. Der durch den Geltungsbereich zum Waldkindergarten verlaufende Waldweg („Heuweg“) ist vom Betretungsverbot ausgenommen.

Rechtsgrundlagen: § 38 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie § 78 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), § 37 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 LWaldG, § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG), §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG)

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen: § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- IV. Für den Fall, dass entgegen dieser Verfügung Aufbauten und Gegenstände nicht bis 06.12.2024, 24 Uhr aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entfernt werden, drohen wir Ersatzvornahme an.

Rechtsgrundlagen: § 63 Abs. 1 PolG und §§ 19, 20 und 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)

- V. Für den Fall, dass sich entgegen dieser Verfügung Personen ab dem 07.12.2024, 0 Uhr unbefugt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhalten, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

Rechtsgrundlagen: § 63 Abs. 2 PolG und §§ 64 ff. PolG

- VI. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen nach § 83 Abs. 3 LWaldG bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

- VII. Diese Allgemeinverfügung wird am 28.11.2024 per ortsüblicher Bekanntmachung in Form des Anschlags an der Gemeindeverkündungstafel im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen Verwaltung sowie durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de bekanntgemacht. Wegen der Eilbedürftigkeit erfolgt der Anschlag für die Dauer von 24 Stunden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, also am 30.11.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg, § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG, § 43 Abs. 1 LVwVfG

- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt solange, bis sie von der Stadt Freiburg aufgehoben wird, längstens bis zum 04.02.2025.

Begründung

1.

Nach Beschluss des Freiburger Gemeinderats soll im Freiburger Westen der neue Stadtteil Dietenbach mit Wohnungen für rund 16.000 Menschen entstehen. Das Gebiet liegt zwischen dem Stadtteil Rieselfeld, der Tel-Aviv-Yafo-Allee, dem Zubringer Mitte und der Zufahrtsstraße zum Mundenhof. Neben der Erstellung von Bebauungsplänen laufen bereits intensive Arbeiten zur Erschließung dieses Stadtteils.

Am südlichen Rand des Baugebiets befindet sich der Langmattenwald. Zur Verlegung einer Gashochdruckleitung und zur Anbindung des künftigen Stadtteils an das Stadtbahnnetz ist ein Eingriff in den Langmattenwald geplant.

Die Firma Terranets BW GmbH hat dafür am 02.08.2023 vom Regierungspräsidium Freiburg eine für sofort vollziehbar erklärte Waldumwandelungsgenehmigung für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung Rheintalsüdleitung 2 erhalten, am 21.06.2024 wurde die ergänzende Nachtragswaldumwandelungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg erlassen. Die Erdgashochdruckleitung soll auf eine neue Trasse zwischen der Kreuzung Bollerstaudenweg/Mundenhofer Straße und den Knoten Tel Aviv-Yafo-Allee/Autobahnzubringer verlegt werden. Sie verläuft derzeit zwischen Bollerstaudenweg und Carl-von-Ossietzky-Straße in der Mundenhofer Straße.

Am 25.10.2024 hat das Verwaltungsgericht Freiburg den Antrag einer Naturschutzorganisation auf einstweiligen Rechtsschutz betreffend diese Waldumwandelungsgenehmigung abgelehnt (Beschluss vom 25.10.2024, Az. 14 K 2852/24). Die Antragstellerin hat gegen die Entscheidung bisher keine weiteren Rechtsmittel eingelegt. Damit ist die Waldumwandelungsgenehmigung für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung vollziehbar.

Am 26.11.2024 hat der Gemeinderat die Satzung des Bebauungsplans "Dietenbach – Am Frohnholz", Plan-Nr. 6-175 beschlossen. Er umfasst unter anderem die Trasse der zukünftigen Stadtbahn aus dem Stadtteil Dietenbach in den Stadtteil Rieselfeld. Das Regierungspräsidium Freiburg hat am 27.11.2024 die Waldumwandelungsgenehmigung für die hierfür entfallenden Waldflächen erteilt.

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Freiburg i. Br. bzw. der Entwicklungsmaßnahme Dietenbach GmbH & Co. KG.

2.

Im Langmattenwald haben namentlich nicht bekannte Personen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümerin auf und an den Bäumen etwa 13 Baumhäuser sowie Holzplattformen und Holzkonstruktionen, teilweise ohne Überdachung oder Seitenwände, und ähnliche Aufbauten montiert. Als weitere Vorrichtungen befinden sich etwa sieben Zelte und gespannte Zeltplanen als Lagerstätte, zwei Holztoilettenhäuser, ein begehbare Übergang/Brücke zwischen Baumhäusern und ein mit Spanngurten befestigter Baum bei diesen Baumhäusern.

Offenkundig soll mit dieser „Besetzung“ verhindert werden, dass im Langmattenwald Bäume gefällt werden. Die mutmaßlich von den Personen der Baumhaussiedlung betriebene Internetseite *dieti.blackblogs.org* steht unter dem Motto „Wir werden den Dieti verteidigen – Du auch?“. Zu einer Rodung von Bäumen heißt es dort: „Wir stellen uns in den Weg.“ Auf der Internetseite *dieti.aktionsticker.org* wurden am 25.11.2024 die folgenden Aufrufe gepostet: „Come to the Dieti, no matter what skills you have or what forms of action you are ready for. We are happy to teach you something and look forward to any support.“ sowie „Come to Freiburg i.br/.... and be part of spectrum of ecological resistance that stands in the way of further destruction through a corrupt city! United we rise up against fossil capitalism! We expect an eviction!“ Diese Protestaktion unter freiem Himmel ist nicht gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes als Versammlung angemeldet. Ebenso wenig wurde sie nach § 37 Abs. 2 LWaldG als organisierte Veranstaltungen beantragt und genehmigt.

3.

Bereits in der Vergangenheit kam es im näheren Umfeld der Baumhaussiedlung zu einigen Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen beispielsweise an Baumaschinen und anderen Sabotageaktionen. Bei einer Fahrradtour der Stadtverwaltung für Journalist_innen im Juli 2024 errichteten Personen aus der Baumhaussiedlung Barrikaden auf dem Waldweg und warfen mit Fäkalien auf die Teilnehmer_innen der Radtour. Bei den nun anstehenden Arbeiten im Langmattenwald sind unmittelbar weitere Widerstandshandlungen der Personen aus der Baumhaussiedlung gegen die Baumfällungen zu erwarten.

4.

Der Eingriff in den Baumbestand des Langmattenwalds zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung und zum Bau der Stadtbahntrasse ist wie dargestellt von den erforderlichen Erlaubnissen abgedeckt und somit zulässig. Diese Arbeiten stehen unmittelbar bevor. Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind sie nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar möglich. Mit Genehmigung der Waldumwandlung durch das Regierungspräsidium am 02.08.2023 (bezüglich der Gasleitung) und am 27.11.2024 (bezüglich der Stadtbahntrasse) ist nun die Voraussetzung geschaffen und gleichzeitig Handlungsbedarf entstanden, die zulässigen Baumfällungen in der Zeit bis Ende Februar 2025 zu erledigen.

Diesen Arbeiten steht der Aufenthalt der Personen aus der Baumhaussiedlung entgegen. Insbesondere stellen herabfallende Äste und umstürzende Bäume eine akute Gefahr für Leib und Leben dieser Personen und anderer Menschen, die den Wald betreten wollen, dar. Weiterhin ist eine für die beteiligten Personen sichere Umsetzung der Baumfällungen nur möglich, wenn zuvor die Arbeitssicherheit gefährdende Gegenstände am Boden und in den Bäumen wie z.B. Kabel, Hütten, Baumhäuser und Verspannungen entfernt wurden.

Um diese Gefahren zu vermeiden und für die Baumfällungen die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, werden mit dieser Allgemeinverfügung der Wald mit Wirkung vom 07.12.2024 gesperrt, die Entfernung der Aufbauten bis 06.12.2024, 24 Uhr angeordnet, die Pflicht zum Verlassen des Waldes bis zu diesem Zeitpunkt verfügt und das Betreten und der Aufenthalt unbefugter Personen ab dem 07.12.2024 untersagt.

zu Ziffer I.:

Der örtliche Geltungsbereich ist im Wesentlichen auf die Bereiche, in denen Bäume gefällt werden dürfen, zuzüglich eines aus Sicherheitsgründen erforderlichen umlaufenden Bereichs begrenzt. Er umfasst im Wesentlichen die Trasse der vorgesehenen Erdgashochdruckleitung und der Stadtbahnlinie. Damit bei den Baumfällungen keine Personen durch herunterfallende Äste oder umstürzende Bäume gefährdet werden, darf sich auch in einem Gebiet von 60 Metern neben den zu fallenden Bäumen niemand unbefugt aufhalten. Gemäß Unfallverhütungsvorschriften für Baumfällungen ist i.d.R. ein Sicherheitsabstand in doppelter Baumlänge für nicht an der Fällung beteiligte Personen erforderlich. Angesichts von bis zu 30 Meter hohen Bäumen ergibt dies einen mind. 60 Meter breiten Sicherheitsbereich um die unmittelbaren Rodungsbereiche, der von unbefugten Personen auch nach § 37 Abs. 4 Nr. 4 LWaldG nicht betreten werden darf. Dass der Geltungsbereich darüber hinaus in nordwestliche Richtung erstreckt wird, ohne dass dort Bäume gefällt werden, dient erstens der Erkennbarkeit des Geltungsbereichs und somit der Bestimmtheit der Allgemeinverfügung. Eine willkürliche, nicht anhand von vorhandenen Landschaftsobjekten definierte Abgrenzung inmitten des Waldes würde keine ausreichende Erkennbarkeit bieten. Mit der Einbeziehung eines Waldstücks in nordwestliche Richtung kann der Geltungsbereich klar abgegrenzt und vor Ort anhand bestehender Wege erkannt werden. Da auch über den Rodungskorridor hinaus im Geltungsbereich Infrastruktur von Umweltaktivist_innen besteht, dient die Erstreckung des Geltungsbereichs zweitens der vollständigen Räumung des Langmattenwaldes und der Entfernung sämtlicher Aufbauten, damit aus dem besetzten Bereich keine Störungen der Durchführung und Sicherheit der Fällarbeiten sowie keine Beschädigung der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgen. Insgesamt wird das freie Betretensrecht nach § 37 LWaldG nur in zumutbarem Rahmen eingeschränkt, weil in unmittelbarem Umfeld der gesperrten Waldfläche große Waldflächen weiterhin uneingeschränkt zum Zwecke der Erholung betreten werden können.

zu Ziffer II.:

1.

Die Sperrung beruht auf § 38 Abs. 1 Satz 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie § 78 LWaldG.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Diese Möglichkeit ist gesetzlich auf das genannte Ziel (Erholungszweck) beschränkt.

Grundsätzlich ist das Zelten im Wald verboten (§ 37 Abs. 4 Nr. 2 LWaldG). Erst recht ist es somit nicht von der Rechtsordnung gedeckt, auf und an den Bäumen des Langmattenwaldes Baumhäuser, Podeste, Hängematten, Feldbetten, Verbindungsbrücken etc. aufzubauen und in einer solchen Baumhaussiedlung zu wohnen.

Ohne Befugnis ist nach § 37 Abs. 4 LWaldG das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz nicht zulässig.

Obwohl damit das Betreten des Waldes im Umfeld einer Waldrodungsmaßnahme bereits gesetzlich verboten ist, kann nach § 38 Abs. 1 Satz 3 LWaldG eine Sperrung des Waldes auch von Amts wegen erfolgen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht nur zur Klarstellung des räumlichen und zeitlichen Umfangs des gesetzlichen Verbots, sondern auch zur Absicherung eines größeren Arbeits- und Sicherheitsraums für die bevorstehenden Waldrodungsarbeiten erforderlich.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken. Hier erfolgt die Sperrung insbesondere zum Schutz der Waldbesucher_innen vor gefährlichen Waldarbeiten, insbesondere Baumfällungen, ferner, damit bei den Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden können, sowie zur Wahrung des schutzwürdigen Interesses des jeweiligen Waldbesitzers an der Durchführung der Verlegung der Erdgashochdruckleitung.

Die Sperrung dient nicht nur der Sicherung der Bauarbeiten und dem Schutz von Menschen gegenüber Gefahren, die mit den Fällarbeiten verbunden sind. Sie dient auch der Sicherung der artenschutzbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wald, nachdem Eidechsenzäune zerstört sowie Haselmaustuben und -kästen gestohlen worden sind. Die Sperrung soll auch die Durchführung der von der höheren Forstbehörde/Körperschaftsforstdirektion angeordneten ökologischen Begleitmaßnahmen sicherstellen. Zudem wird das Einbringen von Gegenständen, die die Fällarbeiten stören und gefährden können, untersagt. Den Berichten des Polizeipräsidiums Freiburg zufolge sind bei ähnlichen Einsatzlagen in Baden-Württemberg im Vorfeld Manipulationen an Bäumen mittels Metalleinbringung erfolgt, die bei den Fällarbeiten die eingesetzten Maschinen beschädigen können und durch den Flug von Metallteilen erhebliche Gefährdungspotenziale für die eingesetzten Arbeitenden mit sich bringen. Ebenfalls sind bei derartigen Fällarbeiten regelmäßig Aktionen festzustellen, bei denen Aktivisten und Aktivistinnen die Bäume besteigen und sich untereinander mit Seilen verbinden. Damit sollen die Fällarbeiten verhindert werden. Eine Lösung der Seilverbindungen zur Bergung der Personen aus den Bäumen ist regelmäßig mit erheblichen

Gefahren für Leib und Leben der Personen verbunden, da nicht ohne weiteres zu erkennen ist, welche Seiltraverse eine andere Person in einem Baum sichert. Es wird davon ausgegangen, dass ähnliche Aktionen bzw. die gleichen Techniken auch bei der Besetzung des Langmattenwäldchens erfolgen werden.

Der Erlass der Verfügung ist auch nach § 78 Nr. 1 LWaldG gerechtfertigt und erforderlich. Hiernach umfasst der Forstschutz die Aufgabe, Gefahren, die im Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen. Zu den Funktionen des Waldes im Sinne des § 1 Nr. 1 LWaldG gehört auch seine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Mithin gehören auch Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Arten wie Haselmaus oder Fledermäusen im Vorfeld der genehmigten Rodung vorgenommen worden sind, um deren Lebensraum im nach wie vor bestehenden Wald zu sichern, zum Schutzgut des § 78 LWaldG. Es besteht die konkrete Gefahr, dass an den Bäumen angebrachte Schutzvorrichtungen erneut (wie vor Inkrafttreten dieser Verfügung geschehen) entfernt werden. Die Einschränkung des Betretens ist hierfür eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme.

Abgesehen von der waldrechtlichen Unzulässigkeit verstößt die Baumhaussiedlung auch gegen naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen.

Denn durch die „Besetzung“ des Langmattenwaldes mit Baumhäusern, Seilverspannung, Lagern und Barrikaden wird die Umsetzung arten- und gebietsschutzrechtlicher notwendiger Vermeidungs- und sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) für die Realisierung des neuen Stadtteils behindert sowie deren Funktionalität negativ beeinträchtigt. Es ist erforderlich, vor der Fällung alle Baumhöhlen im Eingriffsbereich auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Hierfür müssen alle Bäume den Gutachter_innen bzw. Baumkletterer_innen frei zugänglich sein.

So gibt die Maßnahme VF1 der artenschutzrechtlichen Ausnahme und gebietsschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung eine Kontrolle der Quartierbäume vor: Bäume mit Quartierpotenzial (mittlere und hohes Potenzial) für Fledermäuse werden im Zuge der Baufeldfreimachungen und im Zusammenhang mit sonstigen Baumaßnahmen nur gefällt, wenn diese unmittelbar zuvor durch einen Fledermausexperten eingeschätzt und kontrolliert wurden und ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann bzw. kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden konnte.

Als vorgezogen wirksame CEF-Maßnahme ist es außerdem artenschutzrechtlich erforderlich, für die Mückenfledermaus fünf Fledermauskästen in unbeeinträchtigten Bereichen des Langmattenwaldes aufzuhängen. Die Ausbreitung der Baumhaussiedlung hat sich auch in den Bereich des Langmattenwaldes erstreckt, der nicht gerodet werden soll. Außerdem wurden bereits in der Vergangenheit CEF Maßnahmen in räumlicher Nähe zum besetzten Waldbereich durch Aktivist_innen zerstört. Es besteht die Gefahr, dass auch die noch einzurichtenden Maßnahmen aus dem Kreis der Besetzer_innen gestört bzw zerstört werden. Entsprechend kann die Funktionalität der CEF-Maßnahmen in diesem Bereich verhindert werden. Deswegen müssen die Aufbauten (Zelte, Baumhäuser usw) aus dem Wald entfernt werden, auch über den direkten Rodungsbereich hinaus.

Die Ausweitung der Besetzung und Belagerung auf die Bereiche des Langmattenwaldes, in die nicht zur Realisierung der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach eingegriffen wird, kann über den Winter hinaus zu einer potenziellen Störung der Vogelbrut bzw. Zerstörung von Lebensstätten in den Baumkronen von streng geschützten Arten führen.

Das Gebiet des Langmattenwaldes befindet sich im Wasserschutzgebiet Umkirch, Tiefbrunnen, Spitzenwäldle, Zone III/B. Maßgeblich ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwäldle auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg vom 27.01.2023. Nach § 4 Nr. 4.17 dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind Zeltlager in Zone III des Wasserschutzgebiets nur zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. Das ist bei der Baumhaussiedlung nicht der Fall. Insbesondere ist kein Anschluss der Toiletten an die Kanalisation vorhanden.

Um diese unrechtmäßigen Zustände zu beenden und einen Eingriff in den Baumbestand zu ermöglichen, wird die Entfernung der errichteten Aufbauten angeordnet. Dies ist geeignet und erforderlich, um die Umsetzung der vorgegebenen CEF-Maßnahmen im Langmattenwald zu ermöglichen, die von der Baumhaussiedlung ausgehenden naturschutzrechtlichen Eingriffe zu beenden und eine Verunreinigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet zu verhindern.

Vom Betretungsverbot ausdrücklich ausgenommen ist der durch den Langmattenwald führende Waldweg („Heuweg“). Der Waldkindergarten ist somit grundsätzlich weiter erreichbar. Sofern der Weg bei anstehenden Arbeiten aus Sicherheitsgründen ebenfalls gesperrt werden muss, wird die Leitung des Kindergartens separat informiert.

Die Sperrung des Waldes und das Betretungs- und Aufenthaltsverbot werden gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 LWaldG auf den Zeitraum bis 04.02.2025 beschränkt. Die Verfügung wird aufgehoben, sobald sie zur Sicherung der Baumfällarbeiten nicht mehr erforderlich ist.

2.

Soweit die Sperrung auch die Fortsetzung bestehender oder Bildung weiterer demonstrativer Aktionen innerhalb des Geltungsbereichs verhindert, stützt sich dies auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG). Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das ist hier der Fall.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung meint die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für

ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Zwar umfasst das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes auch das Recht der Versammlungsveranstalter_innen, Inhalt, Ort, Zeitpunkt und Form ihrer Versammlung selbst zu bestimmen. Insofern kann ein Protestcamp wie die Baumhaussiedlung im Langmattenwald eine vom Versammlungsrecht geschützte Versammlung darstellen.

Mit dem Aufenthalt im Geltungsbereich wären Versammlungsteilnehmer_innen jedoch unmittelbar an Leib und Leben gefährdet. Diese Gefahr für die entsprechenden Rechtsgüter einer unbestimmten Zahl von Personen rechtfertigt und gebietet den Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Nur so ist zu gewährleisten, dass niemand sich zum Zeitpunkt der Baumfällungen in Baumhäusern, auf Plattformen, in Hängematten oder ähnlichen Einrichtungen oder generell im Geltungsbereich aufhält und dabei durch fallende Äste oder Bäume in erhebliche Gefahr gerät. Die Verfügung ist zur Abwehr der unmittelbar bestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geeignet und erforderlich.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Aktivist_innen die Baumhaussiedlung ohne Gestattung der Waldbesitzerin und ohne forstrechtliche Genehmigung errichtet und nicht als Versammlung angemeldet haben, sind zudem nur friedliche Versammlungen geschützt. Es gibt kein Recht zu gewaltsamen Aktionen. Aus der Baumhaussiedlung „Dieti bleibt“ heraus wurden bereits mehrfach Sachbeschädigungen an Baumaschinen und andere Sabotageaktionen begangen. Die Aufrufe, sich am Widerstand zu beteiligen, das Bewerfen von Journalist_innen mit Fäkalien und die Ankündigung der Gruppierung, sich einer Rodung „in den Weg“ zu stellen, zeigt die Gewaltbereitschaft und die Absicht, mit Blockaden das Fällen von Bäumen verhindern zu wollen. Solche gewalttätigen Aktivitäten sind nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Aufgrund der in der Vergangenheit vorgefallenen Störungen sowie der konkreten Gefahr, dass sich solche Störungen aus der Gruppe der Besetzenden auch in Zukunft fortsetzen, muss die Besetzung insgesamt für die Dauer der Rodungen aufgelöst werden, auch über den direkten Rodungsbereich hinaus. Friedliche Proteste sind außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung möglich. Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist nach umfassender Abwägung der verschiedenen Interessen auch angemessen und daher insgesamt gerechtfertigt.

3.

Sollte, entgegen der hier vertretenen Auffassung, die Sperrung des Waldes nicht auf § 38 LWaldG gestützt werden können, wird die Verfügung unter Ziffer II. hilfsweise auf §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG) gestützt. Gem. §§ 1 und 3 PolG kann von der Stadt als Ortspolizeibehörde ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot verfügt werden. Gemäß der polizeilichen Generalklausel hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Polizei hat gem. § 1 PolG die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse

geboten ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Normen der geschriebenen Rechtsordnung, die privaten Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Wie bereits unter Ziffer II., 1. dargelegt, ist davon auszugehen, dass die rechtmäßig durchzuführenden Rodungsmaßnahmen gestört werden sollen durch entsprechendes Eindringen in die betroffenen Waldbereiche. Dies zeigen die seit mehreren Jahren bestehenden und fortgesetzten Protestaktionen im Langmattenwald, die verfestigten baulichen Strukturen im Langmattenwald sowie die Mobilisierungen und Aufrufe zur Protestbeteiligung auf den einschlägigen Internetseiten und in den Sozialen Medien. Hierdurch wird die öffentliche Sicherheit zum einen dadurch gestört, dass für die in den Wald eindringenden Personen erhebliche Gefahren für Leib und Leben infolge der Fällmaßnahmen entstehen. Zum anderen besteht die konkrete Gefahr, dass die rechtmäßigen Rodungsmaßnahmen gestört werden sollen. Zur Abwendung dieser Gefahr ist die Sperrung des Waldes in dem unter Ziffer I. genannten Bereich erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Begründung verweisen wir auf unsere unter Ziffer II., 1. dargelegten Erwägungen, diese Ermessensausübung bleibt auch bei Heranziehung von §§ 1, 3 PolG BW bestehen. Bei der Sperrung handelt es sich um effektive Gefahrenabwehr; mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht erkennbar.

4.

Die Maßnahmen unter Ziffer II. werden mit Wirkung zum 07.12.2024 angeordnet. Der bis dahin bestehende zeitliche Vorlauf bietet den Personen der Baumhaussiedlung einen angemessenen Zeitraum, ihre Aufbauten selbst zu entfernen und damit eine zwangsweise Räumung zu verhindern.

Gleichzeitig ist der Vorlauf erforderlich, um die Baufällungen organisatorisch vorzubereiten. So setzen die Arbeiten nicht nur voraus, dass sich keine unbefugten Personen mehr im Geltungsbereich befinden. Auch sind die Arbeiten von der terminlichen Verfügbarkeit der beteiligten Fachfirmen und vom Wetter abhängig, sodass der Termin nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann. Spätestens mit Ablauf des 06.12.2024 können die Aufbauten daher nicht mehr geduldet werden, um den Zeitplan der Rodungsarbeiten nicht zu gefährden.

Sobald die Baumfällarbeiten abgeschlossen sind, wird die Stadt Freiburg diese Allgemeinverfügung aufheben und damit das Betreten des Geltungsbereichs wieder freigeben, soweit keine Bauarbeiten eine Absperrung erfordern.

zu Ziffer III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 und § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im

überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen. Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt hier im überwiegenden Interesse der Waldbesitzerin als auch im öffentlichen Interesse. Die Waldbesitzerin hat ein Interesse am ungestörten Ablauf der Waldrodung auf ihren Grundstücken. Die Waldrodung findet mit ihrer Zustimmung statt und ist Ausdruck ihrer Eigentums- und Besitzrechte. Das öffentliche Interesse liegt in der zügigen Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach, die von der Stadt Freiburg am 24.07.2018 beschlossen worden ist. Mit dem neuen Stadtteil Dietenbach soll der Bau von ca. 6.900 Wohnungen für ca. 16.000 Personen zur Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnraum in der Stadt Freiburg ermöglicht werden. Die beabsichtigte Deckung eines erhöhten Wohnstättenbedarfs ist nach der Wertung des Gesetzgebers als besonderes schwerwiegendes und dringendes öffentliches Interesse anzusehen. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 06.07.2021 das Vorliegen eines erhöhten Wohnstättenbedarfs in der Stadt Freiburg bestätigt (Urteil vom 06.07.2021, Az. 3 S 2013/19, Rn. 91 ff.).

Notwendige Voraussetzung für die Entwicklung des Stadtteils und der damit verbundenen zügigen Deckung des erheblichen Bedarfs an Wohnraum für weite Kreise der Bevölkerung ist die Baufeldfreimachung. Hierfür ist die Verlegung der durch das Plangebiet verlaufenden Erdgashochdruckleitung einschließlich der zugehörigen Telekommunikationsanlagen der Terranets BW GmbH erforderlich. Genauso ist die Anbindung des neuen Stadtteils an das Stadtbahnnetz als umweltfreundliches Verkehrsmittel von herausragendem öffentlichem Interesse.

Aufgrund der Dringlichkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zur Deckung des benötigten Wohnraumbedarfs kann es der Stadt Freiburg nicht zugemutet werden, dass die Arbeiten zur Waldrodung – innerhalb der zeitlich beschränkten Fällperiode – durch Menschen, die den Wald betreten, gefährdet oder behindert werden, noch kann bis zu einer – nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens – erst in mehreren Monaten oder gar ein bis zwei Jahren zu erwartenden Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden.

Die Stadt strebt im Hinblick auf die extreme Wohnungsmangelsituation die schnellstmögliche Realisierung des neuen Stadtteils an, auch um die Kosten der Maßnahme nicht durch Zeitverzug zu steigern. Es ist damit zu rechnen, dass anfangs jährlich mindestens 200, wahrscheinlich 200-400 Wohnungen gebaut werden. Eine Bauzeitenverzögerung um ein Jahr verursacht nach der der Entwicklungsmaßnahme zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsrechnung eine Mehrbelastung von ca. 15 - 20 Mio. Euro. Wegen der nur zeitlich begrenzten Möglichkeit der Rodungen (nur innerhalb der Fällperiode) würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Einlegung von Rechtsmitteln die Realisierung des neuen Stadtteils mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest bis zum Beginn der nächsten Fällperiode verzögert werden.

Dem steht das Interesse möglicher Kläger_innen gegenüber, durch Einlegung eines Rechtsmittels den Wald während der gesperrten Tage nach wie vor betreten zu dürfen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass das Betreten des Waldweges („Heuweg“) vom Betretungsverbot dieser Verfügung nicht erfasst ist. Die Sperrung ist zudem zeitlich bis 04.02.2025 begrenzt und erstreckt sich damit nur auf Wintermonate. Räumlich besteht die Möglichkeit, sich auf Waldwegen und im nicht abgesperrten Bereich des Waldes oder der angrenzenden freien Landschaft aufzuhalten und dort spazieren zu gehen oder zu joggen bzw. eine Versammlung stattfinden zu lassen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zeigt, dass ein überwiegendes Interesse der Waldbesitzerin, des Leistungsträgers Terranets und auch ein besonderes öffentliches Interesse an der auf zwei Monate beschränkten Sperrung des Waldes zur Sicherung der Waldrodung besteht. Ein schneller Fortgang der Erschließungsarbeiten wird damit ebenso sichergestellt wie die Vollziehung der der Leitungsträgerin erteilten Genehmigungen.

Zu berücksichtigen war auch, dass ein möglicher Widerspruch gegen die verfügte Sperrung des Waldes aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird, weil die Sperrung lediglich die Möglichkeit, den Wald zum Zweck der Erholung zu betreten, dort räumlich beschränkt, das Betreten des übrigen Waldes nach § 37 LWaldG jedoch grundsätzlich bestehen bleibt. Mehrere Hektar des Langmattenwaldes und der sonstige Wald in Freiburg (ca. 6.500 Hektar) können weiter betreten werden. Es ist nicht ersichtlich, dass Privatpersonen ein drittschützendes Recht zum Betreten des Waldes haben. Das Interesse der Waldbesitzerin und der Leitungsträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt daher ein mögliches Rechtsschutzinteresse.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht auch hinsichtlich der Auswirkung auf Versammlungen in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Anordnungen durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen, da die an demonstrativen Aktionen teilnehmenden Personen bei den anstehenden Baumfällungen wie dargestellt unmittelbar an Leib und Leben gefährdet wären. Gegenüber den Interessen von Teilnehmer_innen an Versammlungen an einem ungehinderten Fortdauern ihrer demonstrativen Aktion sind die Interessen der Allgemeinheit, die zulässigen Baumfällarbeiten innerhalb der zeitlich zulässigen Periode abzuwickeln, von größerem Gewicht, zumal Versammlungen außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin möglich sind.

zu Ziffer IV.:

Die Androhung und Anwendung der Ersatzvornahme gemäß § 63 Abs. 1 PolG und §§ 19, 20 und 25 ist geboten, da für den Fall, dass den unter Ziffer II. getroffenen Anordnungen zuwidergehandelt wird, nur mit diesem Zwangsmittel die rechtzeitige Entfernung von Aufbauten und Gegenständen vor den Baumfällungen sichergestellt werden kann. Bei der Auswahl dieses Zwangsmittels wurde berücksichtigt, dass das Androhen eines Zwangsgeldes bereits mangels namentlich bekannter Adressat_innen und wegen der unmittelbar bevorstehenden Fällarbeiten nicht zweckmäßig ist und somit untunlich wäre. Dem gegenüber ist die Androhung der Ersatzvornahme, deren

Anwendung durch pflichtgemäße Umsetzung vermeidbar ist, das richtige Mittel, um ohne weitere Verzögerungen zu ordnungsgemäßen Zuständen zu gelangen.

Zu Ziffer V.:

Auch die Androhung von unmittelbarem Zwang für den Fall, dass unbefugte Personen nach Beginn der Sperrung den Geltungsbereich betreten, ist zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zwingend notwendig. Die Androhung von Zwangsgeld ist un-
tunlich.

zu Ziffer VII.:

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Das ist vorliegend der Fall, weil eine individuelle Bekanntgabe der Entscheidung wegen des unbestimmten Kreises der Beteiligten, die von den räumlich und zeitlich beschränkten Maßnahmen betroffen sind, nicht möglich ist. Die Personen, die sich zeitweise oder ununterbrochen in der Baumhaussiedlung aufhalten, sind namentlich nicht bekannt. Angesichts des Aufrufs der Aktivist_innen, sich am Widerstand zu beteiligen, ist gerade bei der sich abzeichnenden Rodung mit weiterem Zulauf von Personen zu rechnen. Über den bereits bestehenden Protest der Baumhaussiedlung hinaus ist denkbar, dass weitere Personen im Geltungsbereich demonstrative Aktionen veranstalten möchten, nicht zuletzt in Form von Spontanversammlungen, sodass weder der Personenkreis eingeschränkt noch ein zeitlich ausreichender Vorlauf für Kooperationsgespräche und versammlungsrechtliche Bescheidung vorhanden wäre. Und auch jenseits vom Versammlungsgeschehen richtet sich die Allgemeinverfügung an Personen, die im Langmattenwald spazieren gehen, Hunde ausführen, joggen oder andere Freizeitbetätigung umsetzen möchten. Dieser nicht eingrenzbare Kreis von Personen lässt sich nur mit einer Allgemeinverfügung erreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe wird nach § 41 Abs. 4 LVwVfG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Grundsätzlich gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 6 Abs. 1 der städtischen Bekanntmachungssatzung in Form des Anschlags an den Gemeindeverkündungstafeln im Innenstadtrathaus und den Verkündungstafeln der Ortsverwaltungen. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer einer Woche, in eiligen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Im vorliegenden Fall hat sich erst mit dem Beschluss des Gemeinderats am 26.11.2024 und der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung am 27.11.2024 die rechtliche Zulässigkeit der Baumfällungen ergeben. Gleichzeitig dürfen die Bäume nur in der Zeit bis Ende Februar gefällt werden. Um einen Abschluss der Arbeiten innerhalb dieser Zeit nicht zu gefährden, kann nicht die übliche Frist von zwei Wochen bis

zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abgewartet werden. Vielmehr erfordern die organisatorischen Abläufe, insbesondere der zeitliche Vorlauf im Zusammenhang mit der Beauftragung der entsprechenden Fachfirmen, und die Abhängigkeit vom Wetter, dass das Inkrafttreten auf die in Eilfällen zulässige Zeitspanne ab öffentlicher Bekanntmachung verringert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.

gez.
Scheuble
(Amtsleiterin)

Anlage
Plan zur Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs

Anlage

